

## **SATZUNG des Vereins „Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: eingetragener Verein - e.V.
3. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt und/oder Stalking betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Beratung und Unterstützung zu bieten.

Insbesondere will der Verein auch Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ansprechen und ihnen Schutz und adäquate Hilfe bieten.

Ausnahmsweise kann der Verein

>> bei Opfern nach dem „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (GewSchG),

>> in der Einrichtung „Interventionsstelle“ des Vereins auch männliche Opfer beraten.

Ferner will der Verein die Bevölkerung über Themenbereiche mit denen Frauen konfrontiert werden, aufklären und informieren. Der Verein ist autonom und bemüht sich um Zusammenarbeit mit allen auf gleichem Gebiet arbeitenden Institutionen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede weibliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Juristische Personen können nur durch jeweils eine stimmberechtigte Person vertreten werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Weiterhin können Fördermitglieder jeden Geschlechts aufgenommen werden. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt, der durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen, dass die Mitgliedschaft ruht bis die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 4 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge zu erlassen.

Die Höhe des Beitrages der Fördermitglieder kann sich von der Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder unterscheiden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleich- und stimmberechtigten Frauen

Sollten sich keine fünf Frauen zur Wahl stellen oder gewählt werden, können auch nur vier, mindestens aber drei Frauen in den Vorstand gewählt werden.

Diese drei bis vier Frauen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von den drei bis fünf gleichberechtigten Frauen je alleine vertreten werden.

Die Vorstandsfrauen werden von ihrer Haftung für fahrlässiges Handeln freigestellt. Sie haften nur für Vorsatz.

Dem Vorstand dürfen keine hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen des Vereins angehören. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Aufgaben des Vorstandes:

1. Koordinierung der Arbeit, der Arbeitskreise und der Veranstaltungen
2. Verteilung der Gelder

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführerin einzustellen und zu entlassen.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Tätigkeitsbericht durch den Vorstand
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern, die bereits drei Monate ordentliche Mitglieder sind, ausgeübt werden.
5. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmübertragungen sind unzulässig. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von drei viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer Frau aus dem Vorstand geleitet. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Protokollführerin und den anwesenden Frauen aus dem Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Belege vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

#### § 9 Auflösung des Vereines

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines ist nur zulässig, wenn er von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand gestellt wird.

Über die Auflösung beschließt die Mehrheit von drei viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als zwei drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlossen werden.

Die Auflösung hat der Vorstand gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an ein vom Vorstand zu bestimmendes Frauenhaus.

Stand: 18.03.2018

Vorstandsfrauen sind:

Frau Barbara Kistler

Frau Franziska Gumtau

Frau Gerda Vogl

Frau Bettina Zucht